Amt, Datum, Telefon

700 Eigenbetriebsähnl. Einrichtung Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld, 24.05.2024, 51-5559
700.1, Frau Horstmeier

Drucksachen-Nr.

8097/2020-2025

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	12.06.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Nachhaltigkeitsberichtspflicht im Umweltbetrieb

Sachverhalt:

Zusammenfassung:

Mit der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichtserstattung (CSRD-Richtlinie) in Deutschland wird der Umweltbetrieb (UWB) ab 2025 als großes Unternehmen i. S. d. HGB verpflichtet, alle Informationen zu den Auswirkungen des Unternehmens auf die Nachhaltigkeit nach einheitlichen europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards offenzulegen. Dazu gehören u.a. die Beschreibung der Nachhaltigkeitspolitik des Betriebs, Kennzahlen zu Nachhaltigkeitsthemen sowie Anreizsysteme und Hauptrisiken, denen der UWB im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist.
Der entsprechende Referentenentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie wurde am 22.03.2024 vom Bundesministerium der Justiz veröffentlicht und sieht eine 1:1 Umsetzung der europäischen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichtserstattung vor. Das Gesetz ist noch nicht in Kraft, muss aber bis spätestens Juli 2024 in nationales Recht umgesetzt werden.

Nicht alle geforderten Angaben der EU sind für jedes Unternehmen relevant. Aus diesem Grund ist für den UWB die Durchführung einer Wesentlichkeitsanalyse essenziell. Diese Wesentlichkeits-analyse beeinflusst den Umfang des Nachhaltigkeitsberichtes signifikant und bezieht sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Faktoren in die Prüfung ein.

Der Nachhaltigkeitsbericht muss als separater Abschnitt im Lagebericht des entsprechenden Geschäftsjahres dargestellt werden und wird mit dem Jahresabschluss veröffentlicht.

Die Ergebnisse bzw. die Berechnungsmethoden im Nachhaltigkeitsbericht der Stadt Bielefeld beziehen sich auf die Gesamtstadt (Referenzgröße z.B. Einwohnerzahl) und sind auf den Bericht nach CSRD mit betrieblichen Zielen und Referenzgrößen nicht übertragbar; vielmehr erfordern sie eine stärkere Detailtiefe und andere Referenzgrößen.

Durch die Komplexität der nach CSRD geforderten Berichtsinhalte müssen im UWB die erforderlichen Strukturen und Prozesse geschaffen werden, die eine (jährliche) Berichterstattung im geforderten Umfang möglich machen. Hierzu gehört insbesondere die Erarbeitung einer Wesentlichkeitsanalyse sowie mit dem Aufbau eines strukturierten Datenmanagements.

1. Gesetzliche Verpflichtung zum Nachhaltigkeitsbericht

Mit der Umsetzung der CSRD-Richtlinie (Corporate Sustainability Reporting Directive) in nationales Recht wird der Umweltbetrieb (UWB) ab 2025 zur Nachhaltigkeitsberichtserstattung zusammen mit dem Jahresabschluss/Lagebericht verpflichtet. In den Nachhaltigkeitsbericht sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des UWB auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie die Auswirkungen diesbezüglicher Maßnahmen auf den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Kapitalgesellschaft erforderlich sind (§289c Entwurf-HGB). Nachhaltigkeitsaspekte sind Umwelt-, Sozial- sowie Governance-Faktoren.

Die EU-Richtlinie ist am 05.01.2023 in Kraft getreten und ist bis Juli 2024 in deutsches Recht umzusetzen, wobei die Umsetzung noch aussteht.

Die CSRD zielt darauf ab, die Transparenz und Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen zu verbessern. Es besteht die Verpflichtung, die CSRD nahtlos in das bestehende System der Unternehmensberichterstattung zu integrieren. Dazu bedarf es u.a. der Anpassung des Handelsgesetzbuches (HGB). Der entsprechende Referentenentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie wurde am 22.03.2024 vom Bundesministerium der Justiz veröffentlicht und sieht eine 1:1 Umsetzung der europäischen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichtserstattung vor.

Die Nachhaltigkeitsberichtspflicht des UWB ergibt sich konkret aus dem Entwurf des § 289b Abs. 1 HGB i. V. m. § 267 Abs. 3 HGB und § 21 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung NRW. § 289b Abs. 1 HGB-E regelt die Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht. Große Unternehmen sind gem. § 267 Abs. 3 HGB ab 2025 verpflichtet die CSRD und EU-Taxonomie umzusetzen, wenn mind. 2 der 3 Merkmale erfüllt werden:

- Bilanzsumme > 20 Mio. EUR (HGB-Änderung geplant: 25 Mio. EUR)
- Umsatz > 40 Mio. EUR (HGB-Änderung geplant: 50 Mio. EUR)
- > 250 Mitarbeitende

Diese Pflicht trifft somit auch auf den UWB zu, da er als eigenbetriebsähnliche Einrichtung verpflichtet ist, den Jahresabschluss und Lagebericht in Anwendung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

Unternehmen, die zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, fallen zugleich in den Adressatenkreis des Art. 8 Taxonomieverordnung ((EU) 2020/852) und müssen zusätzlich offenlegen, in welchem Umfang ihre Unternehmenstätigkeiten mit als ökologisch nachhaltig einzustufenden Wirtschaftsaktivitäten verbunden sind. Die Berichtspflicht besteht gem. Taxonomieverordnung für den Anteil „grüner Aktivitäten“ in % des Umsatzes, in % der Investitionen sowie in % der Betriebsausgaben.

Mit dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFWG NRW) wurden auf Landesebene zum Bürokratieabbau zwar Erleichterungen, u.a. für Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen geschaffen. Aufgrund der Kopplung des Jahresabschlusses an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§ 21 Abs. 1 EigVO NRW) gelten diese Erleichterungen allerdings nur größenabhängig für kleine und mittelgroße Unternehmen (§267 Abs. 1 und Abs. 2 HGB).

Der UWB fällt nicht unter diese geplanten Erleichterungen auf Landesebene, da alle o.g. Kriterien eines großen Unternehmens gem. §267 Abs. 3 HGB erfüllt sind.

---

1 Änderungsrichtlinie zur EU-Bilanzrichtlinie ist noch in nationales Recht umzusetzen.

2. Inhalt der Nachhaltigkeitsberichtserstattung

Der Umweltbetrieb muss künftig nicht nur darüber berichten, wie sich das Handeln auf Mensch und Umwelt auswirkt, sondern auch darüber, welchen Einfluss diese Nachhaltigkeitsaspekte und Maßnahmen auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens haben.

Der Inhalt der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird durch EU-einheitliche Standards entlang der Bereiche Umwelt, Soziales und Governance konkretisiert. Diese European Sustainability Reporting Standards (ESRS) sind für alle Unternehmen verbindlich und regeln die Berichtserstattung über insgesamt 12 Standards (zehn davon zu Nachhaltigkeitsthemen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance und zwei Standards mit übergreifenden Anforderungen) mit 86 Offenlegungsanforderungen (qualitative oder quantitative Informationen) und insgesamt über 1.100 Datenpunkten, die im Zuge der Wesentlichkeitsanalyse und zwar verpflichtend mit dem Lagebericht berücksichtigt werden müssen.

Bei der Einführung der neuen Nachhaltigkeitsberichtserstattungspflicht kommt den übergreifenden Standards eine besondere Bedeutung zu. Hierzu gehören u. a.:

- Vorgaben zur Struktur der Berichte sowie zur verpflichtenden Wesentlichkeitsanalyse,
- Vorgaben zur Einbeziehung von Stakeholdern sowie Prinzipien zur Berichterstattung über Liefer- und Wertschöpfungsketten,
- Berichtsanforderungen zum Prozess zur Ermittlung wesentlicher nachhaltigkeitsbezogener Auswirkungen, Risiken und Chancen (sog. „Impacts, Risks and Opportunities“ IRO) und
- Mindestberichtsanforderungen (sog. „Minimum Disclosure Requirements“) zur Unternehmenspolitik, zu Maßnahmen, Kennzahlen und Zielen, die Grundlage für die entsprechende Berichterstattung anhand der themenbezogenen Standards sind.

Diese Struktur gilt auch für die themenbezogenen ESRS. Die Berichtspflicht verfolgt das Ziel, dass die Nutzer der Nachhaltigkeitserklärung (u.a. Kreditmittelgeber, Fördermittelgeber, Kunden, Lieferanten, politische Gremien) die wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens auf Mensch und Umwelt sowie die wesentlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf die Entwicklung, die Leistung und die Position des Unternehmens nachvollziehen können.

Wesentlicher Inhalt ist die Veröffentlichung (bzw. Offenlegung) folgender Informationen mit Nachhaltigkeitsbezug:

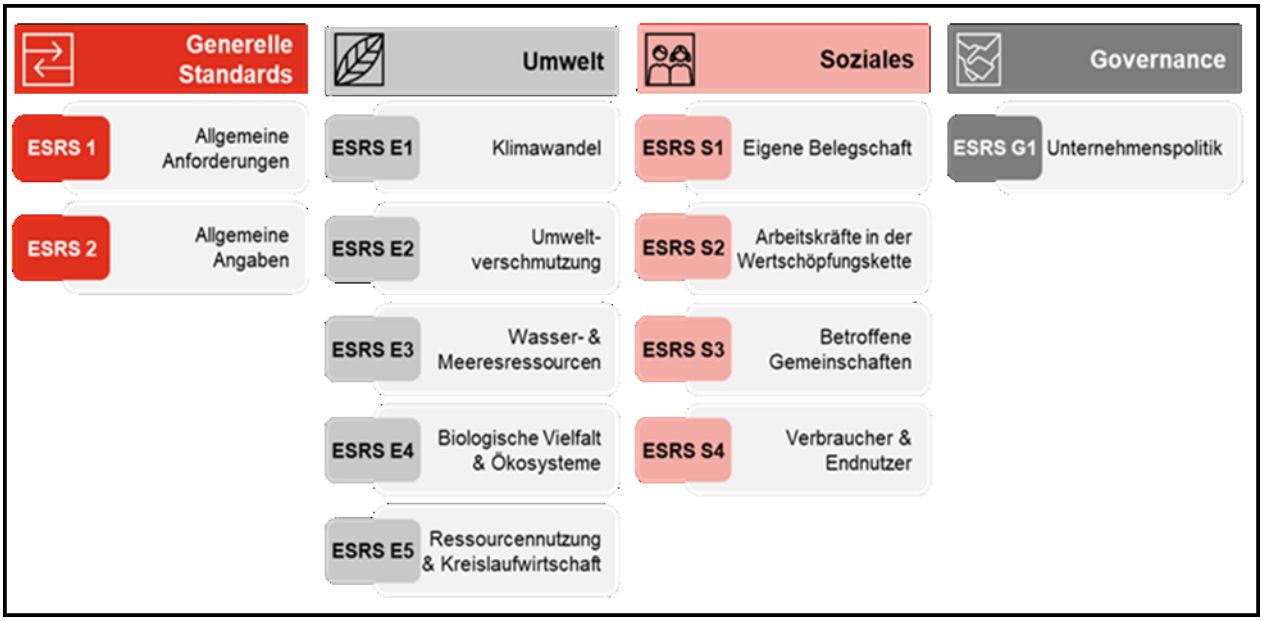

3. Vergleich Nachhaltigkeitsbericht Stadt Bielefeld/ CSRD

Der Nachhaltigkeitsbericht der Stadt Bielefeld ist ein strategischer und öffentlichkeitswirksamer Bericht, der die breite Öffentlichkeit anspricht und eine Evaluation der städtischen Nachhaltigkeitsstrategie ermöglicht. Basis des Berichts sind die Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Bielefeld, die SDGs der Vereinten Nationen sowie Indikatoren aus dem anerkannten Katalog „SDG-Indikatoren für Kommunen“. Sofern die Darstellung von Indikatoren für ein Themenfeld aus dem Bericht nicht möglich oder zielführend war, erfolgt die Berichterstattung durch die Beschreibung von laufenden und abgeschlossenen Projekten und Maßnahmen.

Als Gemeinsamkeit zwischen dem Nachhaltigkeitsbericht und der CSRD kann der Bezug zu den SDGs genannt werden. Inhaltlich unterscheiden sich der Bericht und die Anforderungen der CSRD/ den ESRS jedoch grundlegend. Das übergeordnete Ziel eines Nachhaltigkeitsberichts nach CSRD ist es, eine EU-weite Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen herstellen zu können, weshalb mit den ESRS strenge Auflagen zur Struktur und zum Inhalt geschaffen wurden.

Die Indikatoren des Bielefelder Nachhaltigkeitsbericht lassen sich nicht auf den Bericht nach CSRD übertragen. Das ist darin begründet, dass sich die im Nachhaltigkeitsbericht dargelegten Daten auf die Gesamtstadt Bielefeld beziehen (Referenzgröße z.B. Einwohnerzahl) und nicht auf die betrieblichen Anforderungen des UWB. Des Weiteren wird in vielen Themenbereichen nach CSRD eine andere, intensivere Datentiefe gefordert.

Beispielhaft kann an dieser Stelle das Thema Klimabilanzierung genannt werden. Während im Bielefelder Nachhaltigkeitsbericht Treibhausgasemissionen je Einwohner ausgewiesen und mit Treibhausgasemissionen je Einwohner in ganz NRW verglichen werden (Berechnung nach BISKO-Methode), ist nach CSRD eine umfangreiche Bilanzierung nach Greenhouse Gas Protocol gefordert, die sowohl Gesamtemissionen als auch Emissionen gegliedert nach Scope 1 bis 3 ausweisen muss.

Berechnung nach Greenhouse Gas Protocol Standard – welcher weltweit als Standard gilt-
- Scope 1 deckt alle direkten Emissionen aus eigenen oder kontrollierten Quellen ab (z.B. Betrieb des eigenen Fuhrparks).
- Scope 2 misst Emissionen, die bei der Erzeugung von Energie anfallen (z.B. Strom, Wärme, Kälte, Dampf). Es handelt sich hierbei um indirekte Emissionen, die dem Unternehmen jedoch eindeutig zugeordnet werden können.
- Scope 3 umfasst alle sonstigen, indirekten Emissionsquellen, die aus vor- und nachgelagerten Unternehmenstätigkeiten resultieren.

Darüber hinaus sind nach CSRD THG-Emissionsziele anzugeben. Die Ergebnisse bzw. die Berechnungsmethoden der Stadt Bielefeld sind demnach nicht auf einen Bericht nach CSRD übertragbar, vielmehr erfordern sie eine stärkere Detailtiefe und andere Referenzgrößen.

Grundlegend kann festgehalten werden, dass der Bielefelder Nachhaltigkeitsbericht signifikant von den Anforderungen der CSRD abweicht, da beiden ein grundlegend anderes Ziel vorangestellt ist. Die Nutzung von Daten, Strukturen und Informationen aus dem Bielefelder Nachhaltigkeitsbericht ist für einen CSRD-konformen Bericht daher kaum möglich.

4. Weiteres Vorgehen im Umweltbetrieb

Die Bewertung der doppelten Wesentlichkeit (Wesentlichkeit der Auswirkungen und der finanziellen Wesentlichkeit) ist der Ausgangspunkt für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen der ESRS.

Folgende Aufgabenschwerpunkte sind gesamtbetrieblich im UWB zu steuern und zu koordinieren:

- Abstimmung der internen Geschäftsbereiche/ Abteilungen und Zusammenarbeit mit externen Stakeholdern, insbesondere vorgelagerten Lieferanten, da die Wesentlichkeit über die gesamte Wertschöpfungskette zu berücksichtigen ist
- Erstellung eines Konzeptes zur Einführung der nicht finanziellen Berichterstattung nach CSRD
  - zur Steuerung der Unternehmensstrategie und Koordination
  - zur Integration in Strategie- und Investitionsprozesse
  - zur Datenerhebung mit über 1.100 Datenpunkten
  - zur Durchführung der verpflichtenden Wesentlichkeitsanalyse
- Erstellung eines Konzeptes zur Einführung der finanziellen Berichterstattung nach CSRD bezüglich der Auswirkungen der eingeleiteten Maßnahmen
- Verfolgung relevanter gesetzlicher und regulatorischer Entwicklungen im Bereich der Nachhaltigkeit für den gesamten UWB
- Identifizierung und Beurteilung der Wesentlichkeit von Auswirkungen, Risiken und Chancen je Nachhaltigkeitsthema auf die Wertschöpfungskette im UWB, u.a.
  - Auswirkungen und Einflussmöglichkeiten der Lieferkette auf den UWB
  - Datenerhebung für Angaben zu Scope 3-THG-Emissionen
  - Verständnis für die Kundenpräferenzen in Bezug auf ESRS-Themen und Auswirkungen auf die CSRD-Berichterstattung
- Durchführung von Nachhaltigkeitsanalysen und Ableitung von Handlungsempfehlungen
- Identifizierung von Potenzialen zur Verbesserung der Nachhaltigkeitsleistung des UWB
- Ermittlung und Beurteilung „grüner“ Finanzkennzahlen, die die resultierenden finanziellen Auswirkungen widerspiegeln.

5. Fazit

Die gesetzliche Grundlage ist noch nicht in Kraft getreten und Auslegungshilfen sowie erfahrene Beratungsunternehmen stehen momentan kaum zur Verfügung stehen.

Die Datenerhebung ist mit über 1.100 Datenpunkten und einer aufwendigen Identifikation der Kernprozesse entlang der Wertschöpfungskette sehr ressourcenintensiv, muss aber zwingend noch in diesem Jahr vorbereitet werden, um eine Berichtspflicht ab dem Geschäftsjahr 2025 zu ermöglichen.

Der UWB geht davon aus, dass das im Entwurf vorliegende Umsetzungsgesetz entsprechend der EU-Vorgaben bis Juli 2024 in Kraft getreten sein wird. In Vorbereitung der neuen Berichtspflicht beabsichtigt die Betriebsleitung eine geschäftsbereichsübergreifende Koordination des Themas Nachhaltigkeit in interdisziplinärer Projektorganisation für den gesamten UWB.
In dieser Projektorganisation sollen in einem ersten Schritt die Strategie- und Investitionsprozesse in die Nachhaltigkeitsberichtserstattung integriert und zudem die verpflichtende doppelte Wesentlichkeitsanalyse durchgeführt werden.
Der UWB wird den Betriebsausschuss über die weiteren Entwicklungen informieren.

Kaufmännischer Betriebsleiter **Dr. Clemens Pues**	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.